



Satzung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

- (1) Der Landesinnungsverband führt den Namen „Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen“. Sein Sitz ist in 36179 Bebra. Sein Bezirk umfasst das Gebiet des Landes Hessen.
- (2) Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch das zuständige Ministerium rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes umfasst das Schornsteinfegerhandwerk, sowie den diesem Handwerk zugeordneten Ausbildungsberuf.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe:
1. die gemeinsamen Interessen des in § 2 genannten Handwerks auf nationaler und internationaler Ebene, sowie im Bereich der europäischen Union wahrzunehmen,
 2. die Mitglieder in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie auf Verlangen Gutachten für gerichtliche sowie behördliche Zwecke zu erstellen,
- (2) Der Landesinnungsverband kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder fördern (nicht jedoch Kassen im Sinne von § 54, Absatz 3, Nr.2 und Absatz 5, § 57 Handwerksordnung, Innungskrankenkassen) und zu diesem Zweck insbesondere:
1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, zu schaffen oder zu unterstützen,
 2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auch auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu fördern,
 3. Tarifverträge abzuschließen,
 4. die Wissenschaft und Medien zu unterstützen,
 5. die Berufsbildung zu fördern und bei allen Maßnahmen auf diesem Gebiet mitzuwirken,
 6. Arbeitsgebiete zu betreuen, die sich aus der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der in § 2 genannten Handwerke ergeben.



(3) Der Landesinnungsverband ist befugt Fachschulen, Fachlehrgänge u. ä. Veranstaltungen einzurichten und zu fördern, sowie dazu, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Pläne und Prüfungsrichtlinien aufzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

1. Handwerksinnungen des in § 2 genannten Handwerks, die ihren Sitz im Bezirk des Landesinnungsverbandes haben,
2. selbständige Handwerker (§1 Absatz 1 der Handwerksordnung) oder Vereinigungen von selbständigen Handwerkern des in § 2 genannten Handwerks, wenn die örtliche Innung, denen sie angehören, dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder keine örtliche Innung besteht.

(2) Als fördernde Mitglieder können Vereinigungen und Personen aufgenommen werden, die dem in § 2 genannten Handwerk nahestehen. Sie sind berechtigt, an den Mitglieder-versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Personen, die sich um die Förderung des Landesinnungsverbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Landesinnungsverband schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Entscheidung über den Aufnahmeantrag festgesetzten Termin; sie endet mit der Auflösung einer Mitgliedsorganisation, mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Bei Einzelmitgliedern endet sie auch mit der Löschung in der Handwerksrolle (Löschung aus dem Verzeichnis gemäß § 19 HWO) oder mit dem Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die in § 4 genannten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt. Jede Mitgliedsinnung und jedes Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Landesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung zu benutzen.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken und die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Landesinnungsverbandes zu befolgen.



§ 7 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Landesinnungsverband kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher beim Vorstand des Landesinnungsverbandes durch Einschreiben erklärt werden. Vor dem endgültigen Austritt kann dem austrittswilligen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung gegeben werden; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes ist aus dem Landesinnungsverband auszuschließen, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 nicht mehr erfüllt.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie:
 1. gröblich oder beharrlich gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe des Landesinnungsverband nicht befolgen,
 2. mit Beitragszahlungen an den Landesinnungsverband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind.
- (4) Vor dem Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (5) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Landesinnungsverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu prüfen.

§ 8 Rechtsfolgen des Ausscheidens

Ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Landesinnungsverband werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Landesinnungsverbandes.

§ 9 Wahl und Stimmrecht

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied der Innungen und die Einzelmitglieder des Landesinnungsverbandes.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen, und die Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung gewählt.
- (4) Hat ein Mitglied mehrere Delegierte, so kann die Stimmabgabe auch uneinheitlich erfolgen.
- (5) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Hat sie mehr als 20 Mitglieder, so entfällt auf je zwanzig Mitglieder und bei einer durch zwanzig nicht teilbaren Mitgliederzahl auch auf den Rest je ein weiterer Vertreter.
- (6) Die Zahl der Vertreter hat der Vorstand des Landesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltplanes festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Landesinnungsverband bei, so wird für Mitgliedsinnungen die Vertreterzahl bei der Aufnahme festgesetzt. Bei Ein-



zelmitgliedern findet eine Wahl von Vertretern nach § 9 Absatz 3 nur statt, wenn die Zahl von 20 Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Vertreterzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

(7) Einzelmitglieder (§ 4 Absatz 1.2) haben je eine Stimme. Ist mehr als ein Einzelmitglied vorhanden, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Vertreter der Einzelmitglieder wählen in einem besonderen Wahlgang ihre Vertreter aus den von den einzelnen anwesenden Mitgliedern vorgeschlagenen Personen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Die Vertreter einer Mitgliedsinnung oder der Einzelmitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn:

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Handwerksinnungen betrifft oder
2. die von ihm vertretene Mitgliedsinnung mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

(9) Die Wahl des Wahlausschusses findet unter der Leitung des Landesinnungsmeisters statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

§ 10 Organe

Organe des Landesinnungsverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Landesinnungsverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand, oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, sowie Vertreter zum Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Zentralinnungsverband (ZIV),
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes,



7. die Beschlussfassung über:

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
- b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle,
- e) die grundsätzliche Beschlussfassung über Richtlinien für die Anlegung des Vermögens des Landesinnungsverbandes,

8. die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers,

9. die Wahl der Rechnungsprüfer,

10. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 3,

11. die Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Satzung und Auflösung des Landesinnungsverbandes,

12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Zentralinnungsverband (ZIV).

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt für den Fall der Gewährung von Entschädigungen nach § 22 Absatz 4 eine Entschädigungsrichtlinie, nach der Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- bzw. Tagegelder und Verdienstausschlag gewährt werden. Der Vorstand kann hierfür eine Empfehlung aussprechen.

(4) Die Vertreter zum Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks (Absatz 2 Nr. 5) werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(5) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 12) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks rechtzeitig einzuladen. Gleiches gilt, wenn beschlossen wird aus dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks auszutreten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es das Interesse des Landesinnungsverbandes erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.

§ 13 Einberufung Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesinnungsmeister oder seinem Vertreter des Landesinnungsverbandes mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Der



Einladung ist die Tagesordnung mit allen dazu notwendigen Unterlagen beizufügen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt.

- (2) Der Landesinnungsmeister oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Landesinnungsmeister oder dem Vertreter und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zur Genehmigung zu übersenden. Das Protokoll kann auch in elektronischer Form übersendet werden. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Einspruch eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch im Fachbereich der Abteilungen Technik und Berufsausbildung bedürfen Beschlüsse einer einfachen Stimmenmehrheit.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der vertretenen Stimmen der anwesenden Delegierten vom Landesinnungsmeister nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; ausgenommen hiervon sind Satzungs-änderungen, die Auflösung des Landesinnungsverbandes, der Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie die Abberufung des Geschäftsführers.

§ 15 Wahlen

Die in der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch verdeckte Stimmzettel. Wahlen und Abstimmungen durch Zuruf sind (mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand) zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Landesinnungsmeister
 2. dem 1. Stellvertretenden Landesinnungsmeister
 3. dem 2. Stellvertretenden Landesinnungsmeister
 4. dem 3. Stellvertretenden Landesinnungsmeister
 5. dem Vorstand Finanzen
 6. dem Vorstand Technik
 7. dem Vorstand Berufsbildung
 8. Vorstand Energie



Der Landesinnungsmeister soll nicht gleichzeitig Obermeister sein oder ein weiteres Amt im Landesinnungsverband innehaben.

Jede hessische Innung muss durch einen stellvertretenden Landesinnungsmeister vertreten sein.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, ist er Mitglied im Vorstand. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt und führt das Protokoll.

(2) Der Landesinnungsmeister wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen der anwesenden Delegierten in geheimer Wahl gewählt. Wenn bei der Wahl des Landesinnungsmeisters im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl des Landesinnungsmeisters leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied; die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der Landesinnungsmeister.

(4) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in je einem besonderen Wahlgang mit den meisten der vertretenen Stimmen der anwesenden Delegierten durch verdeckte Stimmzettel gewählt. Gewählt sind die, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(5) Die Wahlperiode beträgt für alle Vorstandsmitglieder fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Wahl des Vorstandes ist dem zuständigen Ministerium binnen einer Woche unter Angabe von Namen und Wohnsitz der Gewählten mitzuteilen.

§ 17 Wählbarkeit

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind Personen,

1. die in dem im § 2 genannten Handwerkes selbständig und hauptberuflich arbeiten,
2. die Innungsmitglied des im § 2 genannten Handwerkes oder Einzelmitglied sind,
3. denen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch strafgerichtliche Verurteilung entzogen ist,
4. die in der Verfügung über ihr Vermögen unbeschränkt sind

§ 18 Fortführung Vorstandsmandat

(1) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in der nächst-folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung den freigewordenen Vorstandsposten kommissarisch besetzen. Sind bei einem Mitglied des Vorstandes die Voraussetzungen des § 17 nicht oder nicht mehr gegeben, scheidet es aus dem Vorstand aus.

(3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind unverzüglich Neuwahlen vorzunehmen.



§ 19 Widerruf Vorstandsmandat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung sollen die für den Widerruf in Frage kommenden Gründe von einem Ausschuss der Delegierten, unter Anhörung der betroffenen Vorstandsmitglieder, untersucht werden.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesinnungsverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Bestimmung dieser Satzung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann von Schadenersatzansprüchen aufgrund leichter Fahrlässigkeit abgesehen werden.

§ 21 Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Landesinnungsmeister einberufen und geleitet. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Rahmen von Telefon- und Video-Konferenzen oder einem Umlaufbeschluss in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden. An der Beratung und Beschlussfassung darf ein Vorstandsmitglied nicht teilnehmen, wenn sein persönliches Interesse berührt wird.
- (3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen. Im Fall einer medialen Vorstandskonferenz ist die Niederschrift zeitnah den Vorstandsmitgliedern zu übersenden; der Versand in elektronischer Form ist ausreichend. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Einspruch eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt.



§ 22 Vertretung

- (1) Der Landesinnungsmeister vertritt den Landesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Alleinvertretung kann im Einzelfall der Geschäftsführer bevollmächtigt werden.
- (2) Willenserklärungen, die den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, sowie sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und dem Kassierer unterzeichnet werden. Das Gleiche gilt für sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des zuständigen Ministeriums, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; es werden jedoch Reisekosten, Barauslagen und Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung ist im Rahmen einer Entschädigungsrichtlinie nach § 11 Absatz 3 von der Mitgliederversammlung zu beschließen und in den Haushalt aufzunehmen.

§ 23 Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung der technisch-fachlichen und wirtschaftlich-politischen Belange werden Ausschüsse gebildet. Sie führen die Bezeichnung:
 - a) Ausschuss Technik
 - b) Ausschuss Berufsbildung
 - c) Ausschuss Rechnungs- und Finanzwesen
 - d) Ausschuss Energie

Sie tagen mindestens einmal im Jahr und werden von dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.

- (2) Die Ausschüsse besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Bestandteile des Landesinnungsverbandes; sie haben daher bei höchster Entfaltung der fachlichen Initiative in gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Verantwortung zur Förderung der Gesamtorganisation beizutragen.
- (3) Die Ausschüsse haben keinen selbständigen Haushalt. Die Entscheidung in allen finanziellen Angelegenheiten obliegt daher dem Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) § 22 Absatz 4 gilt auch für die Mitglieder der Ausschüsse.
- (5) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 24 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die zuständigen Vorstandsmitglieder und die fachlich zuständigen Mitglieder der Innungsvorstände der Mitgliedsinnungen sind Kraft Amtes Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



- (2) Die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Landesinnungsmeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 25 Beiträge

- (1) Die dem Landesinnungsverband entstehenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.
- (2) Alle Einnahmen und Vermögensbestände sind nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder des Landesinnungsverbandes haften nur in Höhe ihres durch Haushaltsplan oder Beschlussfassung festgesetzten Beitrages und ihrer Umlage.
- (3) Die Beiträge werden jährlich bei Aufstellung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auch außerordentliche Beiträge und Umlagen festzusetzen. Alle Beiträge sind vierteljährlich in der Mitte eines Kalendervierteljahres fällig.
- (4) Für die Beitragsveranlagung ist die Mitgliederzahl zugrunde zu legen, für die die Mitgliedsorganisationen im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge erhalten haben. Der Meldung sind nachprüfbare Unterlagen beizufügen. In der Meldung sind die Betriebe dem Handwerk gemäß § 2 zuzuordnen. Dabei sind Doppelzählungen nicht statthaft. Schließen sich Mitgliedsorganisationen zusammen, so ist der Beitrag für das laufende Rechnungsjahr ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses neu zu veranlagern.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 5 Absatz 2) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes können Gebühren erhoben werden.

§ 26 Rechnungsjahr, Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu übersenden. Die Beschlussfassung soll spätestens im 4. Quartal des vorhergehenden Rechnungsjahres erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist bei der Verwaltung des Landesinnungsverbandes an den Haushaltsplan gebunden, hiervon unbenommen ist die sachlich gebotene Durchführung von Maßnahmen, die zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben führen. Die einzelnen Haushaltstitel sind insofern gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



§ 27 Rechnungsprüfungsausschuss, Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Rechnungsjahres für das abgelaufene Jahr eine Jahresrechnung und Vermögensaufstellung aufzustellen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind mit den entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die Jahresrechnung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (2) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht, die nicht selbst dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der einzelnen Rechnungsprüfer beträgt jeweils drei Jahre. Drei Jahre nach dem Ausscheiden ist eine Wiederwahl möglich.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen, dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Alle zur Prüfung der Jahresrechnung notwendigen Unterlagen und Beschlüsse sind auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Amtszeit für die erste Wahl der Rechnungsprüfer nach Inkrafttreten dieser Satzung bei dem ersten Rechnungsprüfer ein Jahr, dem zweiten Rechnungsprüfer zwei Jahre und bei dem dritten Rechnungsprüfer drei Jahre. Nach Ablauf der jeweiligen ersten Amtszeit gilt die in Absatz 2 festgelegte Regel.

§ 28 Haftung

- (1) Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, der Geschäftsführer, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Der Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und sonstige Beauftragte des Verbandes sind zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

§ 29 Geschäftsstelle

- (1) Der Landesinnungsverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand stellt einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsstellenarbeit auf, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die gewissenhafte Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme als Protokollführer an den Vorstandssitzungen teil. An Sitzungen der Ausschüsse kann er auf Einladung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden teilnehmen.



§ 30 Änderung der Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der vertretenen Stimmen der anwesenden Delegierten beschließen. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und den Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Sie müssen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angegeben werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Bekanntmachung gemäß § 32.

§ 31 Auflösung

- (1) Der Beschluss der Auflösung des Landesinnungsverbands kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der vertretenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst werden kann.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Landesinnungsverbandes kann sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedsorganisationen gestellt werden. Falls Mitgliedsorganisationen den Antrag stellen, ist zur Antragstellung mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der Mitgliedsorganisationen erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie etwa bereits umgelegte außer-ordentliche Beiträge zu zahlen.
- (4) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, das für handwerksfördernde Zwecke zugunsten des in § 2 genannten Handwerks einzusetzen ist, sowie über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Abwicklung der Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung Beauftragte.
- (5) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten (Absatz 4) gem. § 50 BGB in der Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ bekannt zu machen.

§ 32 Bekanntmachung – Mitteilung

Bekanntmachungen und Informationen des Landesinnungsverbandes erfolgen über die Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ oder durch Rundschreiben bzw. in elektronischer Form.

§ 33, Bezeichnung von Ämtern und Funktionen

Der Verzicht auf die geschlechtsneutrale Bezeichnung von Ämtern und Funktionen und die Verwendung ausschließlich der männlichen Form stellt keine Diskriminierung von Frauen dar, die innerhalb des Landesinnungsverbandes die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer haben, sondern dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 34, Rechtsfähigkeit

Die Satzung wird durch Genehmigung des zuständigen Ministeriums rechtsfähig.



Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.10.2024 in Wiesbaden von der Mitgliederversammlung zum 77. Landesverbandstag einstimmig beschlossen.

Stephan Degenhardt, Landesinnungsmeister